



Annahmebedingungen für Papier/Pappen/Kartonagen

Folgende Bedingungen sind an die Annahme der vorab beschriebenen Materialien geknüpft:

Es dürfen enthalten sein:

- Papier
- Kartonagen
- Zeitungen
- Wellpappe
- Illustrierte
- sonstige graphische Papiere

Es dürfen nicht enthalten sein:

- Getränkekartons
- verunreinigtes Papier
- Eierschachteln
- Ordner
- folienüberzogenes Papier
- Pizzakartons
- sonstige Verbundverpackungen
- etc.

- + Der Abfallerzeuger stellt sicher, daß es sich bei den angelieferten/übernommenen Materialien nicht um verschmutztes Material handelt.
- + Die PPK dürfen keine massiven Störstoffe enthalten.

Anlieferungen/Befüllungen, die diesen Annahmebedingungen nicht entsprechen, welche durch einen fotografischen Nachweis dokumentiert werden, können zurückgewiesen werden oder aber kostenpflichtig nach entsprechenden Fraktionen nachsortiert werden.



Annahmebedingungen für Gewerbeabfälle zur Verwertung

Folgende Bedingungen sind an die Annahme der vorab beschriebenen Materialien geknüpft:

Es dürfen enthalten sein:

- hausmüllähnliche Gewerbe-Abfälle, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht getrennt erfasst werden können
→ siehe Dokumentation lt. Gewerbeabfall-VO

Es dürfen nicht enthalten sein:

- **Abfälle/Wertstoffe, die getrennt erfasst werden können**
- flüssige Abfälle
- Bioabfälle & Speisereste
- Katzenstreu
- gefährliche & infektiöse Abfälle
- Windeln
- Straßenkehrriech
- Glas
- Asche

- + Der Abfallerzeuger stellt sicher, daß es sich bei den angelieferten / übernommenen Materialien nicht um andienungspflichtige Abfälle aus privaten Haushaltungen handelt.
- + Das bereitgestellte Abfallgemisch entspricht den Anforderungen der Gewerbeabfall-VO.
- + Der Abfallerzeuger stellt sicher, daß die Gewerbeabfälle zur Verwertung getrennt von den Gewerbeabfällen zur Beseitigung gesammelt werden.
- + AzV dürfen keine massiven Störstoffe enthalten!

Anlieferungen/Befüllungen, die diesen Annahmebedingungen nicht entsprechen, werden durch einen fotografischen Nachweis dokumentiert und können zurückgewiesen oder aber kostenpflichtig nach entsprechenden Fraktionen nachsortiert werden.



Annahmebedingungen für Kaufhaus-Altpapier der Sorte 1.04/B19 (DIN EN 643:2014)

Folgende Bedingungen sind an die Annahme der vorab beschriebenen Materialien geknüpft:

Es **müssen** enthalten sein:

- trockene Verpackungen aus Wellpappe und Karton
- mindestens 70 Gew.-% Wellpappe

Es dürfen enthalten sein:

- Wellpappe
- Kartonagen
- Verpackungen aus Papier
- papierfremde Bestandteile
max. 1,5 Gew.-%
- unerwünschte Materialien
Max. 3,0 Gew.-%

Es dürfen nicht enthalten sein:

- Getränkekartons
- verunreinigtes Papier
- Eierschachteln
- Ordner
- folienüberzogenes Papier
- Pizzakartons
- sonstige Verbundverpackungen
- etc., z.B. unzulässige Materialien

+ Der Abfallerzeuger stellt sicher, dass es sich bei den angelieferten/übernommenen Materialien nicht um verschmutztes und /oder durchnässtes Material handelt.

+ Die PPK dürfen keine massiven Störstoffe enthalten.

Anlieferungen/Befüllungen, die diesen Annahmebedingungen nicht entsprechen, welche durch einen fotografischen Nachweis dokumentiert werden, können zurückgewiesen werden oder aber kostenpflichtig nach entsprechenden Fraktionen nachsortiert werden.



Annahmebedingungen für Metalle, gemischt

Folgende Bedingungen sind an die Annahme der vorab beschriebenen Materialien geknüpft:

Es dürfen enthalten sein:

- Blechabfälle
- Rohre
- Regale
- Draht
- Metallumreifungsbänder
- etc.

Es dürfen nicht enthalten sein:

- Metalleballagen
- Spraydosen
- Metallkanister
- etc.

- + Der Abfallerzeuger stellt sicher, daß es sich bei den angelieferten/übernommenen Materialien um frei von magnetischen Metallen (Schrauben, Bolzen und Nägeln) die >10 mm sind handelt.
- + Die angelieferten Materialien dürfen keine massiven Störstoffe enthalten.

Anlieferungen/Befüllungen, die diesen Annahmebedingungen nicht entsprechen, welche durch einen fotografischen Nachweis dokumentiert werden, können zurückgewiesen werden oder aber kostenpflichtig nach entsprechenden Fraktionen nachsortiert werden.



Annahmebedingungen für Speisereste

Folgende Bedingungen sind an die Annahme der vorab beschriebenen Materialien geknüpft:

Es dürfen enthalten sein:

- Wurst-, Fleisch- und Knochenreste
- Obst- und Gemüseabfälle, Salatreste
- Speisereste wie Soßen, Knödel oder Ähnliches
- Fleischreste
- Reste von Milchprodukten (z.B. Quark)
- Getreideerzeugnisse (z.B. Mehl)
- Brot und Gebäck
- Eier und Eierschalen
- Kaffee und Tee (auch mit Filterpapier)

Anlieferungen / Befüllungen, die diesen Annahmebedingungen nicht entsprechen, welche durch einen fotografischen Nachweis dokumentiert werden, können zurückgewiesen werden oder aber kostenpflichtig nach entsprechenden Fraktionen nachsortiert werden.



Annahmebedingungen für unbehandeltes Holz (Altholz der Klasse A1)

Folgende Bedingungen sind an die Annahme der vorab beschriebenen Materialien geknüpft:

Es **dürfen** enthalten sein:

- reine Paletten
- Bretter
- deutsche, nicht beschriftete Obstkisten
- etc.

Es **dürfen nicht** enthalten sein:

- Obstkisten mit Kunststofffüßen o.ä.
- chemisch verunreinigtes Holz
- lackiertes Holz
- sonstiges verunreinigtes Holz
- imprägniertes Holz
- etc.

+ Die angelieferten/übernommenen Materialien dürfen keine massiven Störstoffe enthalten.

Anlieferungen/Befüllungen, die diesen Annahmebedingungen nicht entsprechen, welche durch einen fotografischen Nachweis dokumentiert werden, können zurückgewiesen werden oder aber kostenpflichtig nach entsprechenden Fraktionen nachsortiert werden.



Annahmebedingungen für behandeltes Holz (Mischholz) (Altholz der Klassen All und AIII)

Folgende Bedingungen sind an die Annahme der vorab beschriebenen Materialien geknüpft:

Es **dürfen** enthalten sein:

- gemischte + verleimte Hölzer
- Span-/Faserplatten
- Bretter
- Kisten
- Dielen
- Paletten
- etc.

Es **dürfen nicht** enthalten sein:

- chromsalzimprägnierte Hölzer
- faulende oder verpilzte Hölzer
- Fensterrahmen
- Bau- und Abbruchholz
- etc.

- + Der Abfallerzeuger stellt sicher, daß es sich bei den angelieferten/übernommenen Materialien um frei von magnetischen Metallen (Schrauben, Bolzen und Nägeln) die >10 mm sind handelt.
- + Die angelieferten Materialien dürfen keine massiven Störstoffe enthalten.

Anlieferungen/Befüllungen, die diesen Annahmebedingungen nicht entsprechen, welche durch einen fotografischen Nachweis dokumentiert werden, können zurückgewiesen werden oder aber kostenpflichtig nach entsprechenden Fraktionen nachsortiert werden.



Annahmebedingungen für Folien, transparent & sauber

Folgende Bedingungen sind an die Annahme der vorab beschriebenen Materialien geknüpft:

Es dürfen enthalten sein:

- PE-Folien
- PP-Folien
- Schrumpffolie
- Verpackungsfolie

Es dürfen nicht enthalten sein:

- Kunststoffumreifungsbänder
- Styropor
- Kunststoffteile
- etc.

- + Der Abfallerzeuger stellt sicher, daß es sich bei den übernommenen Materialien um saubere Folien ohne Anhaftungen handelt.
- + Die Folien dürfen keine massiven Störstoffe enthalten.

Anlieferungen/Befüllungen, die diesen Annahmebedingungen nicht entsprechen, welche durch einen fotografischen Nachweis dokumentiert werden, können zurückgewiesen werden oder aber kostenpflichtig nach entsprechenden Fraktionen nachsortiert werden.



Annahmebedingungen für gemischte Leichtverpackungen (LVP)

Folgende Bedingungen sind an die Annahme der vorab beschriebenen Materialien geknüpft:

Es dürfen enthalten sein:

- Transport/Umverpackungen
- Kartonagen
- Kunststoffumreifungsbänder
- etc.

Es dürfen nicht enthalten sein:

- Asche
- Bioabfälle
- flüssige Abfälle
- infektiöse Abfälle
- Katzenstreu
- Sonderabfälle
- Speisereste
- Windeln
- Straßenkehricht
- Glas / Holz(paletten) / Metalle
- Papier
- Wertstoffe gem. gelber Sack

- + Der Abfallerzeuger stellt sicher, daß es sich bei den angelieferten / übernommenen Materialien nicht um andienungspflichtige Abfälle aus privaten Haushaltungen handelt.
- + Der Abfallerzeuger stellt sicher, dass die gemischten Leichtverpackungen zur Verwertung getrennt von den gelben Sack Wertstoffen gesammelt werden.
- + Die LVP dürfen keine massiven Störstoffe enthalten.

Anlieferungen/Befüllungen, die diesen Annahmebedingungen nicht entsprechen, welche durch einen fotografischen Nachweis dokumentiert werden, können zurückgewiesen werden oder aber kostenpflichtig nach entsprechenden Fraktionen nachsortiert werden.



Annahmebedingungen für Gewerbeabfälle zur Verwertung

Folgende Bedingungen sind an die Annahme der vorab beschriebenen Materialien geknüpft:

Es dürfen enthalten sein:

- Textilien
- Folien
- Holz
- Kartonagen
- Kunststoffe
- Kunststoffumreifungsbänder
- Metalle (in kleinen Mengen)
- Papier
- Pappe
- Schaumstoffe
- etc

Es dürfen nicht enthalten sein:

- Asche
- Bioabfälle
- flüssige Abfälle
- infektiöse Abfälle
- Katzenstreu
- Sonderabfälle
- Speisereste
- Windeln
- Straßenkehricht
- Glas
- E-Schrott
- etc.

- + Der Abfallerzeuger stellt sicher, daß es sich bei den angelieferten / übernommenen Materialien nicht um andienungspflichtige Abfälle aus privaten Haushaltungen handelt.
- + Der Abfallerzeuger stellt sicher, daß die Gewerbeabfälle zur Verwertung getrennt von den Gewerbeabfällen zur Beseitigung gesammelt werden.
- + Die AzV dürfen keine massiven Störstoffe enthalten.

Anlieferungen/Befüllungen, die diesen Annahmebedingungen nicht entsprechen, welche durch einen fotografischen Nachweis dokumentiert werden, können zurückgewiesen werden oder aber kostenpflichtig nach entsprechenden Fraktionen nachsortiert werden.